

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 22. Juni 1950

Nr.66

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 50	Verordnung über Kollektivverträge	493
15. 6. 50	Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werktätige 495	
15.6.50	Verordnung über Filmvorführungen	497
7. 6. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des statistischen Dienstes	497*
12.6.50	Anordnung über Maßnahmen zur Durchführung der Bodenuntersuchungen	498
15. 6. 50	Verordnung über die Erfassung von Saatgut aller Anbaustufen — Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln — (Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950	499

Verordnung über Kollektivverträge.

Vom 8. Juni 1950

Auf Grund Abschn. III § 16 Ziffer 2 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBL S. 349) wird folgendes bestimmt:

I.

Allgemeines

§ 1

Kollektivverträge im Sinne dieser Verordnung sind

- Tarifverträge,
- Betriebsverträge,
- Betriebsvereinbarungen.

§ 2

Alle kollektivvertraglichen Vereinbarungen, die bestimmt sind, den Inhalt der Arbeitsverträge und die Bedingungen für die Eingehung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse zu regeln, gelten zwingend für alle Beschäftigten im Geltungsbereich des Kollektivvertrages, soweit nicht im Tarifvertrag Ausnahmen zugelassen sind.

§ 3

Vereinbarungen in Betriebsverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die dem Inhalt und Zweck des Tarifvertrages widersprechen, sind unwirksam.

§ 4

Kollektivverträge sind nach Inhalt und Geltungsdauer für das jeweilige Planjahr abzuschließen. Sie treten mit dem Tage der Registrierung in Kraft und gelten bis zum Abschluß eines Kollektivvertrages für die nächste Planperiode.

§ 5

Kollektivverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung, Bestätigung sowie der Registrierung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 6

Über die registrierten Kollektivverträge sind von den Organen, die die Registrierung vornehmen, Kollektivvertragsregister zu führen.

II.

Tarifverträge

§ V

(1) Tarifverträge sind getrennt abzuschließen für die

- volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe,
- staatlichen Verwaltungen und Verwaltungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- Genossenschaften,
- privaten Unternehmen und [^]Betriebe.

(2) Tarifverträge können für einzelne Betriebe, eine Gruppe von Betrieben oder Verwaltungen oder für gesamte Wirtschaftszweige abgeschlossen werden.